

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 11. Oktober 2024 – Aktenzeichen G10/2024/020

Kreis Pinneberg, Stadt Tornesch

Die Beteiligungsgesellschaft Papierfabrik Meldorf mbH, Esinger Straße 5 - 7 in 25436 Tornesch, beantragt folgende Maßnahmen an der bestehenden Papiermaschine am Standort Esinger Straße 5 - 7 in 25436 Tornesch, Gemarkung Esingen (016522), Flur 14, Flurstücke 85/31, 85/18, 81/3, 81/4, 81/5, 83/9, 130/5, 82/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Jahreskapazität der beiden Papiermaschinen auf insgesamt 76.300 t/a
- Umrüstung der PM2 auf Einzelantriebe, statt Transmission
- Umbau Vakuum PM2
- Nutzung eines alternativen, natürlichen Rohstoffs zur Beimengung zum Altpapier
- Umstellung der Feuerungsanlage des Kessels K3 von reinem Gasbetrieb auf zusätzlich möglichen Heizöl EL / Erdgasbetrieb.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 6.2.2 A Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die Änderungen an den Papiermaschinen sollen einen störungsfreien Betrieb und geringeren Energieeinsatz bewirken, so dass sich die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht negativ auswirken. Die Umstellung auf Heizöl EL wird nur geringfügig höhere Emissionen (NO_x, SO_x und Ruß) erzeugen. Der Betrieb mit Heizöl EL ist nur für Erdgasnotlagen gedacht, so dass dessen Einsatz über das Jahr gesehen gering sein wird. Weitere genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen befinden sich nicht in der näheren Umgebung (Einwirkungsbereich nach TA Luft).

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Die Maßnahmen werden alle in bestehenden Gebäuden umgesetzt, so dass im näheren Umfeld der Anlage keine Auswirkungen zu beobachten sind. Es werden Störungen reduziert. Durch die Kapazitätserhöhung von 19 t/d werden die Abfallerzeugung, Energie- und Rohstoffeinsatz zwar geringfügig erhöht, was aber durch die weiteren geplanten Maßnahmen kompensiert wird.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen: Der Betrieb der Anlage sowie der Einsatz der genehmigten Stoffe nach Art und Menge werden durch das Vorhaben geringfügig erhöht (99 t/d erhöht um 19 t/d, entspricht ca. 10 %) bzw. die Emissionen beim Betrieb mit Heizöl EL. Dies wird für die nähere Umgebung jedoch zu keinen bemerkbaren Veränderungen führen, da durch die weiteren beantragten Maßnahmen auch Reduzierungen der Umwelteinwirkungen (Einsatz von Gras, besserer Wirkungsgrad von Elektroantrieben, Umbau der Vakuumanlage) bewirkt werden. Mit dem Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erwartet, die die Durchführung einer UVP erfordern.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.